



## § 11

### Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik zu sichern.

## III. Schlussvorschriften

## § 12

### Maßnahmen an der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und den Grundstücksanschlüssen

Maßnahmen an der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind nur nach Abstimmung mit der Gemeinde oder deren Beauftragten zulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

## § 13

### Anzeigepflicht, Zutritt

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Niederschlagsanlagen zu erteilen. Das schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Niederschlagswassergebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und Erstattungsansprüche für den Grundstücksanschluss ein.
- (2) Den Bediensteten und der mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zu dem Zweck der Erfüllung der Aufgaben der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
- Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
- sich die Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
- das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

## § 14

### Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen dinglich Berechtigten und Nutzer des Grundstücks haften für die Schäden, die der Gemeinde infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen.
- (2) Wer entgegen § 12 unbefugt Maßnahmen an den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen durchführt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Entstehen durch satzungswidrige Benutzung oder unbefugte Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Schäden, aus denen sich Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde ergeben, hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung anschließt,
  - b) entgegen § 5 Abs. 4 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Einrichtung einleitet,
  - c) entgegen § 7 Abs. 2 Schmutzwasser einleitet,
  - d) entgegen § 7 Abs. 5 andere Stoffe der genannten Art in die öffentliche Einrichtung ableitet,
  - e) entgegen § 9 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt,
  - f) entgegen § 9 Abs. 5 die Anlage benutzt, bevor die Gemeinde die Anschlussleitung und die Übergabestelle an den Sammelkanal abgenommen hat,
  - g) entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
  - h) entgegen § 13 Abs. 1-3 die Gemeinde nicht unverzüglich bzw. gar nicht benachrichtigt und den Zutritt nicht gewährt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

## § 16

### Kostenerstattungen, Benutzungsgebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses werden Kostenerstattungen nach Maßgabe von der Gemeinde Benutzungsgebühren geltend gemacht.
- (2) Für die Nutzung der gemeindlichen Anlagen zu Beseitigung von Niederschlagswasser werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde entrichtet.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hohe Börde, den 12.12.2019

  
Trittel  
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde  
OT Irxleben  
Bördestraße 8  
39167 Hohe Börde

### Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Hohe Börde

Auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, das Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 in der derzeit gültigen Fassung und der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 10.12.2019 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers, Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen und Grundstücksanschlüsse als eine öffentliche Einrichtung. Ausgenommen hiervon ist der Ortsteil Niedermodeleben, für welchen dem WWAZ die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung übertragen worden ist.
- (2) Ferner macht die Gemeinde Kostenerstattung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) geltend.

## § 2

### Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bis einschließlich Kontrollschacht hinter der Grundstücksgrenze) sind der Gemeinde Hohe Börde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

## § 3

### Kostenerstattungspflicht

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenerstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8, Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenerstattungspflichtig.

## § 4

### Entstehung des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## § 5

### Vorausleistungen

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 % des zukünftigen Kostenerstattungsbetrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 7

### Niederschlagswassergebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Niederschlagswassergebühren.

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksflächen). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der angeschlossenen versiegelten Grundstücksfläche. Lückenlos begrünte Dächer werden bei der Gebührenbemessung nur mit der Hälfte der bebauten / überbauten Grundstücksfläche angesetzt.

### Entsprechend der Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde vom 03.11.2015 beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung

für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 das Entgelt je m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche 0,29 €/Jahr.

### Entsprechend der Entgeltordnung der Gemeinde Hohe Börde vom 11.9.2018 beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung

für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 das Entgelt je m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche 0,35 €/Jahr.

### Entsprechend der Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 10.12.2019 beträgt für die Niederschlagswasserbeseitigung

für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2022 die Gebühr

je m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche 0,27 €/Jahr.

Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr wird die angeschlossene Grundstücksfläche mit dem Abflussbeiwert nach der Art der Oberfläche multipliziert (anrechenbare Abflussfläche). Dabei kommen folgende Abflussbeiwerte zum Ansatz:

Art der Oberfläche	Abflussbeiwert
Dachflächen	1,0
Beton, Asphaltdecken, Pflaster mit Fugenverguss	1,0
Schotterdeckschicht	0,5
Pflaster ohne Fugenverguss	0,9

- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und andere.
- (3) Zu den Flächen zählen, soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten, u.a. Hoff-

lächen, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen, Zufahrten und andere mit Oberflächen aus Asphalt, Beton, Pflaster oder anderen wasserundurchlässigen Materialien sowie anderweitig befestigte Grundstücksflächen.

- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einer im fremden Eigentum stehenden Niederschlagswasseranschlussleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
- c) von befestigten Flächen auf Grund deren Gefälle direkt oder über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).

- (5) Veränderungen der zur Gebührenbestimmung führenden Tatbestände sind der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich nach deren Eintreten durch den Anschlussnehmer schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen.

- (6) Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser für eigene Versorgungszwecke gesammelt, um es als Schmutzwasser der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen, muss die Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr auf Antrag des Anschlussnehmers entsprechend dem nachgewiesenen Verbrauch gemindert werden.

## § 8

### Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Entrichtungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr im Laufe des Kalenderjahres, ist der Restteil des Jahres Entrichtungszeitraum. In diesem Fall wird die Jahresgebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht als Jahresgebühr nach dem Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Niederschlagswasserjahresgebühr berechnet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.01. des Entrichtungszeitraumes vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Entrichtungszeitraumes gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum 01. des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgenden Monats vorhanden ist.

## § 9

### Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Jahresgebühr für jeden vollen Monat mit 1/12 berechnet. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Die Niederschlagswassergebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben. Im Gebührenbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.
- (3) Die Gemeinde Hohe Börde kann insbesondere zu Beginn des Kalenderjahres Abschlagszahlungen verlangen. Die Abschlagszahlung bemisst sich grundsätzlich nach den Verhältnissen des Niederschlagswasserentgeltes im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Bemessung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Niederschlagswasserentgelt für vergleichbare Anschlussnehmer. § 6 gilt entsprechend.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.

## § 10

### Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde ist berechtigt, für die Niederschlagswasserentsorgung eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Niederschlagswassergebühr des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Gebühr vergleichbarer Anschlussnehmer.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 kann die Gemeinde Hohe Börde auch für die Erstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

## § 9

### Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Anschlussnehmer zu Vorauszahlungen nicht in der Lage, kann die Gemeinde Hohe Börde in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweils verkehrsüblichen Zinssatz verzinst.
- (3) Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, kann sich die Gemeinde Hohe Börde aus den Sicherheitsleistungen bedienen. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen.
- (4) Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## § 10

### Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers hat dieser neben Verzugszinsen auch die weiteren Kosten (z.B. Mahnkosten) zu zahlen. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro pro Mahnung.

## § 11

### Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gemeinde Hohe Börde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 12

### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner entsprechend § 3 dieser Gebührensatzung.
- (2) Ein Eigentumswechsel sowie der Wechsel des gesetzlichen Vertreters oder des Bevollmächtigten des Eigentümers ist der Gemeinde Hohe Börde binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei Grundstücksveräußerung haftet auch der Veräußerer für die Gebührenforderung, die in der Zeit nach der Veräußerung bis zu dem Zeitpunkt entsteht, zu dem die Gemeinde Hohe Börde von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhalten hat.
- (4) Im Falle des Wechsels des Gebührenschildners ist der neue Gebührenschildner zu Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der Wechsel des Gebührenschildners ist der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.